

vom ...

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), i.V.m. § 33 Abs. 1 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) vom 20.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394) und § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22.01.2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2024 (GVBl. S. 651), folgende Satzung:

Präambel

- (1) Die Wärmeversorgung in München wird perspektivisch vollständig auf erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme beruhen. Ziel der Stadt ist eine sozial gerechte und möglichst kosteneffiziente Ausgestaltung der dafür erforderlichen Transformationen.
- (2) Leitbild für die Dekarbonisierung ist eine Ausschöpfung der lokalen und regionalen Energiequellen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, die zur Wertschöpfung in der Region sowie zur Stärkung der Versorgungssicherheit und der Energiesouveränität beiträgt.
- (3) Das im Rahmen der Wärmeplanung entwickelte Zielszenario sieht vor, dass ca. zwei Drittel des wärmebedingten Endenergiebedarfs im Stadtgebiet mit Fernwärme gedeckt wird. Im Übrigen erfolgt die Wärmeversorgung über Nahwärme und dezentrale Einzellösungen. Der wärmebedingte Endenergiebedarf nimmt dabei deutlich ab.

Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Zweck der Satzung**

Mit dieser Satzung wird die Umsetzung der Wärmeplanung als langfristige Aufgabe in den städtischen Verwaltungsvollzug integriert, um die Verfahren für konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Wirkungskreis der Stadt zu beschleunigen. Zu diesem Zweck und zur Schaffung von Transparenz werden stadtinterne Zuständigkeiten und Verfahren sowie Entscheidungsmaßstäbe für eine an den spezifischen Gegebenheiten in der Landeshauptstadt München ausgerichtete Umsetzung der Wärmeplanung festgelegt.

§ 2 **Anwendungsbereich und Rechtswirkung der Satzung**

- (1) Die Wärmeplanung ist eine kommunale Pflichtaufgabe, die von der Landeshauptstadt München nach Maßgabe der jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen auf EU-, Bundes- und Landesebene durchzuführen und umzusetzen ist. Ergänzend und konkretisierend kommen im Wirkungskreis der Stadt die Bestimmungen dieser Satzung zur Anwendung.
- (2) Diese Satzung entfaltet keine rechtliche Außenwirkung, sondern ausschließlich eine verwaltungsinterne Rechtswirkung für wärmeversorgungsrelevante Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt. Im Verhältnis zu Dritten ergeben sich aus dieser Satzung keine Rechte oder Pflichten.
- (3) Die bestehenden Konzessionsvereinbarungen zwischen Betreiber*innen von Wärme- oder Energieversorgungsnetzen und der Landeshauptstadt München bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist bzw. sind

1. „Wärmeplan“ das zur Veröffentlichung bestimmte Ergebnis der Wärmeplanung für das Gebiet der Landeshauptstadt München einschließlich der Umsetzungsstrategie vom ..., die als Anlage Bestandteil der Satzung ist,
2. „Wärmeversorgung“ die Versorgung von Gebäuden mit Raumwärme und Warmwasser sowie die Bereitstellung von Prozesswärme,
3. „Fernwärme“ die Versorgung mit Wärme, die in zentralen Anlagen, insbesondere zunehmend solchen zur Gewinnung von Tiefengeothermie, erzeugt und über das regionale Wärmenetz-Verbundsystem zu den Letztverbraucher*innen transportiert wird,

4. „Nahwärme“ die Versorgung von Gebäuden mit Wärme, die unter Nutzung lokal verfügbarer Wärmequellen in dezentralen Anlagen erzeugt und über ein Wärme- oder Gebäudenetz auf der Ebene von Quartieren zu den Letztverbraucher*innen transportiert wird,
5. „dezentrale Einzellösung“ die nicht wärme- oder gebäudenetzgebundene Versorgung von Gebäuden mit Wärme, die von individuellen, dezentralen Anlagen auf Grundstücken der Letztverbraucher*innen erzeugt wird,
6. „Stadt“ die Landeshauptstadt München als planungsverantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 10 WPG,
7. „kommunale Unternehmen“ solche im Sinne des Art. 86 Nr. 2 und 3 der Bayerischen Gemeindeordnung (BayGO), wenn die Stadt an ihnen die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt, über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann,
8. „Wirkungskreis der Stadt“ der eigene Wirkungskreis im Sinne von Art. 7 BayGO, d.h. die eigenverantwortliche Wahrnehmung von Aufgaben durch die Stadt und kommunale Unternehmen sowie Dritte, die zur Unterstützung bei der Erfüllung solcher Aufgaben beauftragt werden,
9. „Stadtgebiet“ das Gebiet der Landeshauptstadt München als beplantes Gebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 WPG,
10. „Quartier“ ein Gebiet, das für die Zwecke der Wärmeplanung und deren Umsetzung durch konkrete Maßnahmen sowie gegebenenfalls weitere Themenfelder einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu einer gebäude- und baublockübergreifenden Planungseinheit zusammengefasst wird,
11. „stadteigene Liegenschaften“ im Alleineigentum der Landeshauptstadt München einschließlich ihrer Eigen- und Regiebetriebe stehende Grundstücke und Gebäude,
12. „Kosteneffizienz“ das volkswirtschaftliche Ziel, dass die Kosten der Transformation der Wärmeversorgung bis zur Treibhausgasneutralität in einer Vollkostenbetrachtung auf Ebene des gesamten Stadtgebiets möglichst gering sein sollten.

Teil 2

Akteur*innen der kommunalen Wärmewende

§ 4

Zuständigkeiten und Verwaltungsorganisation

(1) Die Zuständigkeit für alle wesentlichen Entscheidungen über die Wärmeplanung liegt beim Stadtrat.

(2) Innerhalb der städtischen Verwaltung liegt die Zuständigkeit für die Wärmeplanung beim Referat für Klima- und Umweltschutz. Im Übrigen richten sich die Bestimmungen der Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist, an alle Stellen der städtischen Verwaltung.

(3) Zur Beschleunigung der Umsetzungsprozesse für die Wärmeplanung werden, insbesondere im Hinblick auf konkurrierende Flächennutzungen, referatsübergreifend zusammengesetzte Arbeits- und Entscheidungsgremien gebildet, die potenzielle Zielkonflikte identifizieren und im Wirkungskreis der Stadt den Abbau von Hemmnissen unterstützen.

§ 5 **Vorbildfunktion der Stadt**

(1) Die Stadt nimmt bei der Umsetzung der Wärmeplanung in ihrem Wirkungskreis und der internen Organisation ihre Vorbildfunktion für einen ambitionierten Klimaschutz wahr und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Ressourcen insbesondere

1. den Ausbau von Wärme- und Gebäudenetzen sowie die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und erforderlichenfalls Speicherung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme,
2. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion und technische Optimierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden und
3. die frühzeitige Information der Gebäudeeigentümer*innen und Anwohner*innen über die jeweils geplanten Anlagen und Infrastrukturen für die Wärmeversorgung.

Darüber hinaus trägt die Stadt dafür Sorge, dass in ihrem Wirkungskreis neue Regelungen zur Unterstützung der Wärmeplanung und deren Umsetzung im Sinne der Ziele dieser Satzung erlassen und bestehende Regelungen, die diesen entgegenstehen, aufgehoben oder geändert werden.

(2) Eine Anlage für dezentrale Einzellösungen darf bei einem hinreichend planbaren Heizungswechsel in Bestandsgebäuden auf stadteigenen Liegenschaften in voraussichtlichen Wärmenetzgebieten nur aufgestellt und betrieben werden, wenn eine Nah- oder Fernwärmeverversorgung nach einer Bewertung der Kosteneffizienz auf der Grundlage der Wärmeplanung ausscheidet. Das Referat für Klima- und Umweltschutz prüft für die Bewertung der Kosteneffizienz in Abstimmung mit dem Baureferat, den für die Nutzung der Liegenschaft zuständigen Referaten und möglichen Betreiber*innen von Wärme- oder Gebäudenetzen auch die Möglichkeit einer Einbeziehung von Gebäuden, die in räumlichem Zusammenhang mit der stadteigenen Liegenschaft stehen. Entsprechende Lösungen strebt die Stadt auch für Liegenschaften an, die im Eigentum von kommunalen Unternehmen stehen.

(3) Der Ausbau der Tiefengeothermie einschließlich der dafür erforderlichen Infrastrukturen und Nebenanlagen leistet nach den Ergebnissen der Wärmeplanung einen unverzichtbaren Beitrag zu einer nachhaltigen und sicheren Wärmeversorgung unter Nutzung von lokalen und regionalen, treibhausgasneutralen Energiequellen. Die Stadt wird in ihrem Wirkungskreis

deshalb dazu beitragen, die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für einen beschleunigten Ausbau der Tiefengeothermie zu schaffen. Auch das Potenzial der oberflächennahen Geothermie soll an hierfür geeigneten und verträglichen Stellen im Stadtgebiet, insbesondere für die Einspeisung in Nahwärmenetze, möglichst weitgehend ausgeschöpft werden.

§ 6 Beteiligung der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist im Rahmen der Wärmeplanung zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt zielgruppenspezifisch in dafür geeigneten Formaten, fortlaufend und abgestimmt auf die jeweilige Betrachtungsebene. Die Stadt würdigt im Rahmen der Beteiligung nach Satz 1 und 2 Vorschläge und Stellungnahmen in Beteiligungsformaten und informiert fachlich zur Wärmeplanung.
- (2) Die Stadt stellt auf ihren Internetseiten <https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen.html> und <https://rethink-muenchen.de> fortlaufend Informationen zu den Möglichkeiten einer aktiven Beteiligung an der Umsetzung der Wärmeplanung im Quartier und Serviceangebote zur Verfügung.

§ 7 Einbindung kommunaler Unternehmen und privater Akteur*innen

- (1) Im Rahmen der Wärmeplanung sollen alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften beteiligt werden, deren Beteiligung und Aktivierung im Hinblick auf die Ziele dieser Satzung nach Einschätzung der Stadt einen erheblichen Mehrwert bietet. Darüber hinaus beteiligt die Stadt frühzeitig und fortlaufend die Betreiber*innen der betroffenen Infrastrukturen.
- (2) Für die Beteiligung im Rahmen der städtischen Planung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen gilt Absatz 1 entsprechend, es sei denn, das jeweilige Fachrecht sieht bereits eine Beteiligung vor.
- (3) Die Stadt unterstützt die Bildung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und andere Initiativen aus der Stadtgesellschaft, die aktiv zur Umsetzung von Nahwärmelösungen und anderen Projekten für eine nachhaltige Wärmeversorgung beitragen können.

Teil 3 Durchführung und Umsetzung der Wärmeplanung

§ 8 Wärmeplan

- (1) Der Wärmeplan für das Gebiet der Landeshauptstadt München fasst die wesentlichen Ergebnisse der Wärmeplanung zusammen und wird in der jeweils aktuellen Fassung auf

ihren Internetseiten <https://geoportal.muenchen.de/portal/waermeplan/> und <https://stadt.muenchen.de/infos/waermewende-muenchen.html> veröffentlicht.

(2) Die am Zielszenario der Präambel ausgerichtete Strategie für die Umsetzung der Wärmeplanung (Anlage) zielt insbesondere auf folgende Maßnahmen ab:

1. Ausbau und Verdichtung des Fernwärmennetzes, wobei die Dekarbonisierung im Wesentlichen durch die Erschließung von Tiefengeothermie erfolgt;
2. Aufbau von Nahwärmennetzen für gemeinschaftliche Quartierslösungen;
3. dezentrale Einzellösungen für Gebäude, insbesondere Grundwasser- und Luftwärmepumpen sowie Erdwärmekollektoren;
4. Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion in Gebäuden sowie in industriellen und gewerblichen Prozessen.

(3) Mit Blick auf die in Absatz 2 genannten Maßnahmen und die zunehmende Elektrifizierung der Wärmeversorgung bei gleichzeitig abnehmender Bedeutung der fossilen Gasversorgung sowie das Erfordernis einer Flexibilisierung der Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme verfolgt die Stadt das Ziel einer integrierten Infrastrukturplanung im Sinne einer effizienten Sektorenkopplung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Stadtgebiet nach den Ergebnissen der Wärmeplanung nicht für eine flächendeckende Wärmeversorgung von Gebäuden durch Wasserstoff- oder Biomethannetze geeignet ist.

§ 9

Fortschreibung des Wärmeplans

(1) Das Referat für Klima- und Umweltschutz überprüft den Wärmeplan spätestens alle fünf Jahre, überwacht die Fortschritte bei der Umsetzung der ermittelten Strategien und Maßnahmen und berichtet hierzu regelmäßig dem Stadtrat und der Öffentlichkeit. Darüber hinaus wird es die gemäß § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 veröffentlichten Informationen laufend an neue Erkenntnisse und Entwicklungen anpassen.

(2) Bei Bedarf ist der Wärmeplan nach § 25 WPG zu überarbeiten und zu aktualisieren (Fortschreibung). Ein Bedarf zur Fortschreibung besteht insbesondere, wenn und soweit sich die tatsächlichen und/oder die rechtlichen Grundlagen für die Wärmeplanung wesentlich geändert haben. Die Fortschreibung soll sich jeweils auf die überarbeitungs- und aktualisierungsbedürftigen Teile des Wärmeplans beschränken.

(3) Sobald und soweit zur Erreichung des Zielszenarios für die Wärmeplanung zusätzliche Anstrengungen erforderlich sind, wird die Stadt in ihrem Wirkungskreis hierzu geeignete Maßnahmen ergreifen; diese sind im Zuge der jeweiligen Fortschreibung nach Absatz 2 in die Umsetzungsstrategie (Anlage) aufzunehmen. Die Entscheidung über die geeigneten Maßnahmen liegt beim Stadtrat. Grundlage für die Bewertung sind die Berichte nach Absatz 1 Satz 1 und das Treibhausgasmonitoring nach § 9 der Klimasatzung.

(4) Bei der Überprüfung und bedarfsweisen Fortschreibung des Wärmeplans sind auch die Anforderungen an eine effiziente Kälteversorgung und die Ziele der Klimaanpassung sowie die für den Betrieb von Anlagen zur Wärmeerzeugung erforderliche Sektorenkopplung und mögliche Maßnahmen zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion und technische Optimierungen in Gebäuden zu berücksichtigen.

(5) Die Stadt berücksichtigt im Rahmen von Fortschreibungen wärmeversorgungsrelevante und ihr vorliegende Planungen von Energieversorgungsunternehmen.

§ 10 Umsetzung der Wärmeplanung im Quartier

(1) Die Umsetzung der Wärmeplanung erfolgt mit dem Ziel einer sozial gerechten und möglichst kosteneffizienten Wärmeversorgung im Rahmen einer integrierten Stadtentwicklung und auf Quartiersebene.

(2) Bei der Auswahl und Bearbeitung von Quartieren sind insbesondere die Anforderungen an Energieeinsparungen und eine potenzielle gemeinsame Wärmeversorgung von Gebäuden zu berücksichtigen. Dabei werden der Stadt bekannte Planungen der Betreiber*innen von Wärme- oder Gebäudenetzen sowie Sanierungsfahrpläne von Gebäudeeigentümer*innen berücksichtigt und miteinander abgestimmt.

(3) Bei der Entwicklung von Quartierslösungen sind neben den Zielen dieser Satzung und den Darstellungen im Wärmeplan insbesondere die Belange der Klimaanpassung fachübergreifend und integriert zu berücksichtigen. Die Umsetzungsstrategie für das jeweilige Quartier und die geplanten Maßnahmen sind mit bestehenden Konzepten für eine nachhaltige Stadtentwicklung abzugleichen.

§ 11 Abwägung von Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt

(1) Das in der Präambel dieser Satzung verankerte Zielszenario und die Darstellungen im Wärmeplan einschließlich der Umsetzungsstrategie (Anlage) sind bei allen wärmeversorgungsrelevanten Planungen und Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt zu berücksichtigen.

(2) Der vorrangige Belang der Errichtung und des Betriebs von Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, der für die Wärmeversorgung durch § 2 Abs. 3 WPG und § 1 Abs. 3 GEG vorgegeben ist, gilt auch für Entscheidungen im Wirkungskreis der Stadt und kann in der jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägung nur in Ausnahmefällen überwunden werden; hierzu bedarf es einer einzelfallbezogenen Begründung.

§ 12

Flächenmanagement

(1) Ziel des Flächenmanagements ist es, für die Umsetzung der Wärmeplanung erforderliche und geeignete Flächen zu ermitteln und bereitzustellen, auf denen ein möglichst geringer Nutzungsdruck besteht, und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten. Davon umfasst sind insbesondere:

1. die systematische Suche, interdisziplinäre Abstimmung und effektive Koordinierung von Prozessen innerhalb der städtischen Verwaltung sowie die strategische Ausweisung und erforderlichenfalls Sicherung von Flächen für wärmeversorgungsrelevante Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme, Kälte und Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme,
2. die Vorhaltung und Zurverfügungstellung von Flächen auf stadteigenen Liegenschaften für mögliche Maßnahmen im Sinne von § 5 Abs. 2 sowie gegebenenfalls weitere Anlagen und Einrichtungen, die zur Umsetzung der Wärmeplanung durch gemeinschaftliche Quartierslösungen erforderlich sind,
3. der sparsame und schonende Umgang mit Flächen einschließlich einer gegebenenfalls kombinierten Nutzung auch für andere Zwecke,
4. die Möglichkeit eines vorausschauenden Erwerbs von Flächen oder Grundstücken durch die Stadt oder ihre kommunalen Unternehmen,
5. die Möglichkeit der Verpachtung von Flächen oder Grundstücken an kommunale Unternehmen oder Vertragspartner*innen.

(2) Bei der Ermittlung und Koordinierung von erforderlichen und geeigneten Standorten und Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme, Kälte oder Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme sind die Darstellungen im Wärmeplan einschließlich der Umsetzungsstrategie zu berücksichtigen. Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme und/oder Kälte aus erneuerbaren Energien für eine leitungsgebundene Eigenversorgung sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen und nicht auf öffentlichen, sondern auf privaten Flächen zu realisieren.

(3) Bestehen für einen Standort, an dem eine Maßnahme zur Umsetzung der Wärmeplanung realisiert werden soll, weitere vom Stadtrat beschlossene Entwicklungskonzepte und/oder planerische Ziele, so ist die Möglichkeit einer Kombination zu prüfen und mit den betroffenen Referaten abzustimmen. Bei negativem Ergebnis entscheidet der Stadtrat unter Berücksichtigung von § 11 Abs. 2 über eine mögliche Änderung des Entwicklungskonzepts bzw. der planerischen Ziele für den jeweiligen Standort.

(4) Zur Erleichterung der Baustellenkoordination und zur Beschleunigung von Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 sind Planungen für Infrastrukturvorhaben

auf stadteigenen Liegenschaften, auf öffentlichen Parkplatzflächen, auf öffentlichen Straßen und auf öffentlichen Grünflächen innerhalb der städtischen Verwaltung frühzeitig aufeinander abzustimmen.

(5) Die Planung der Neupflanzung von Bäumen durch die Stadt ist frühzeitig und regelmäßig mit der Planung von wärmeversorgungsrelevanten Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme, Kälte oder Strom aus erneuerbaren Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme abzustimmen.

§ 13 Bauleitplanung

(1) Die Bauleitplanung soll dazu beitragen, die Wärmeversorgung von Gebäuden im Stadtgebiet treibhausgasneutral zu gestalten, und kann unter Berücksichtigung der Darstellungen im Wärmeplan sowie dem Zweck dieser Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des BauGB die dafür erforderlichen Flächen sichern. Sobald und soweit es hierzu zwingend erforderlich ist, sollen Bebauungspläne aufgestellt und bestehende Bebauungspläne geändert werden.

(2) Für die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung sind, auch im Hinblick auf die Auswirkungen auf das globale Klima, die Bestandsaufnahmen und Bewertungen des Wärmeplans heranzuziehen.

(3) Der Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung soll im Rahmen seiner Darstellungsmöglichkeiten die Ziele der Wärmeplanung auf gesamtstädtischer Ebene berücksichtigen und kann deren Umsetzung durch Bebauungspläne vorbereiten.

§ 14 Wegenutzungsverträge

(1) Bei der Vergabe und Ausgestaltung von Wegenutzungsverträgen sind im Wirkungskreis der Stadt auch die Ziele dieser Satzung und die Darstellungen im Wärmeplan zu berücksichtigen; das gilt insbesondere im Hinblick auf die Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte und das Gebot der Kosteneffizienz sowie die Anforderungen an den Mindestanteil erneuerbarer Energien und/oder unvermeidbarer Abwärme in Wärmenetzen und die Versorgungssicherheit.

(2) Von der Stadt geschlossene Wegenutzungsverträge werden so ausgestaltet, dass der bzw. die jeweilige Vertragspartner*in verpflichtet ist, die Stadt bei der Verwirklichung der Ziele dieser Satzung zu unterstützen. Wegenutzungsverträge sollen zukünftig vorsehen, dass die Stadt eine Anpassung der getroffenen Regelungen verlangen kann, soweit dies zur Verwirklichung einer Wärmeversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und/oder dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Stadt prüft vor jeder Entscheidung über die Durchführung eines Vergabeverfahrens für Wegenutzungsrechte, ob in dem betreffenden Teilgebiet oder Quartier die ernsthafte und

wirtschaftlich tragfähige Möglichkeit des Aufbaus paralleler Leitungsinfrastrukturen besteht. Wenn und soweit dies nicht der Fall ist, werden keine weiteren Wegenutzungsrechte vergeben.

(4) Bei der Vergabe und Ausgestaltung von Wegenutzungsverträgen ist auch die Rolle von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder anderen von der Stadtgesellschaft ausgehenden Initiativen zu berücksichtigen, die aktiv zur Umsetzung lokaler Projekte im Bereich der Wärmeversorgung beitragen können.

Teil 4 **Schlussbestimmungen**

§ 15 **Ausschluss der Klagbarkeit**

(1) Der Wärmeplan hat keine rechtliche Außenwirkung und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten. Auch durch diese Satzung werden keine subjektiven Rechte oder einklagbaren Rechtspositionen begründet.

(2) Ein Anspruch auf Einteilung zu einem bestimmten Wärmeversorgungsgebiet besteht nicht. Auch auf die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie sonstige Maßnahmen zur Umsetzung der Wärmeplanung wird durch diese Satzung kein Anspruch begründet.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Anlage

Umsetzungsstrategie für die Wärmeplanung der Landeshauptstadt München